Muster A

Polizeiliche Anmeldung.

Rückseite beachten!

50. Polizei-Revier
4 - APR. 1927
Polizei-Amt Wedding
Berlin

Am 29 ten März 1927 ist (sind)

von (Ort) Buchholz, Pasewalker Straße—Platz Nr. 7 Kreis

nach (Ort) Berlin Pythoner Straße—Platz Nr. 19 v. III zugezogen.

1 Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsname und Namen früherer Ehen)	2 Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden	3 Stand oder Gewerbe	4 Geburts- Tag	Monat	Jahr	5 Geburtsort und Kreis	6 Staatsangehörigkeit	7 Religion	8 Ob bereits früher in Groß-Berlin? Wann? Letzte Wohnung? (Straße, Platz, Nr., bei wem?)	9 Wohnung bei der letzten Personenstandsaufnahme (Ort, Straße, Nr.)	10 Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Aftermiete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Erdgeschoß, 1 Tr. usw.
Klara Hallasch	ledig	Verkäuferin	27	August	1902	Felsenkirchen Kreis Neustettin	Preußen	Katholisch	Bln. Buchholz Pasewalkerstr. 7		Schlafstelle bei Otto Brühmann Pythonstr. 19 III

Berlin, den 4 ten April 1927

Lucas Lehmann

(Name und Stand des Hauswirts oder Hausverwalters)

Bemerkungen.

Zu melden ist das Beziehen einer Wohnung und das Ausziehen aus einer Wohnung. Als Beziehen einer Wohnung wird es auch angesehen, wenn ein zunächst nur vorübergehender Aufenthalt auf mehr als drei Monate ausgedehnt wird. Hat der Zuziehende jedoch seine bisherige Wohnung aufgegeben, so ist schon der vorübergehende Aufenthalt von mehr als einer Woche meldepflichtig. Jede Person ist für ihre Meldung verantwortlich.

Die Meldungen sind schriftlich in drei Ausfertigungen an das Polizeirevier einzureichen, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Eine weitere Ausfertigung kann zwecks Nachweisung über erfolgte Meldung zur Abstempelung mit vorgelegt werden. An ihrer Stelle werden die Hausbücher zugelassen.

Jede Person ist für sich an- und abzumelden, nur die eigenen Kinder und die Ehefrau des Haushaltungvorstandes sind, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf der Meldung des Haushaltungsvorstandes an- und abzumelden.

Die Meldepflicht beträgt für die von den Mietern dem Hauswirt oder Verwalters zu machenden Angaben drei, für die Meldepflicht des Hauswirts oder Verwalters weitere drei Werktage.

Berlin, den 26. Juli 1924.

Der Polizeipräsident.